

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER FEBRUAR 2008

Klicken Sie im
Inhaltsverzeichnis jeweils
auf das gewünschte
Gebiet.

INTERN

Schulung

Das neue WEG – Die
wesentlichen Änderungen
im Überblick

Referent
Dr. Dietrich Mohme
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

* * *

Inhaltsverzeichnis

Gesellschaftsrecht

1. Zur Verjährung von GmbH-Einlageforderungen nach Übergangsrecht
2. Keine Grundbuchfähigkeit der GbR
3. Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Steuerhinterziehung bei Nichtabgabe von Umsatzsteuererklärungen

Arbeitsrecht

1. Schriftformerfordernis: Kündigungen müssen mit vollem Namen unterschrieben sein
2. Freigestellte Arbeitnehmer können bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge verlieren
3. Andauernde Minderleistungen eines Arbeitnehmers können im Einzelfall eine Kündigung rechtfertigen
4. Änderung der Arbeitsbedingungen bei Vertragsverlängerung führt regelmäßig zur Unzulässigkeit der Befristung

Mietrecht

1. Schicksal der Mietkaution in der Insolvenz des Vermieters
2. Mieter müssen Abmahnungen des Vermieters hinnehmen
3. Nebenkostenabrechnung nach Jahresfrist nicht mehr korrigierbar

Zivilrecht

1. Schadensersatzanspruch des Verkäufers bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers
2. Gerichtszuständigkeit bei Klagen von Unfallgeschädigten gegen die Versicherung des Unfallverursachers
3. Briefzugang mittels Briefkasteneinwurf am Silvesternachmittag

Gesellschaftsrecht

1. Zur Verjährung von GmbH-Einlageforderungen nach Übergangsrecht

In die durch das Verjährungsanpassungsgesetz neu eingeführte zehnjährige Verjährungsfrist für Einlageforderungen (§ 19 Abs.6 GmbHG) ist frühestens der Zeitraum seit dem 01.01.2002 einzurechnen. Damit kann der seit dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Einlageanspruchs verstrichene Zeitraum unbeachtlich sein (BGH vom 11.02.2008, Az: II ZR 171/06).

2. Keine Grundbuchfähigkeit der GbR

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nicht unter ihrem Namen ins Grundbuch eingetragen werden. Dies entschied jüngst das OLG Schleswig (OLG Schleswig vom 20.10.2007, AZ: 2 W 212/07). Damit stellte sich das Gericht gegen die vom OLG Stuttgart vertretene entgegengesetzte Auffassung (s.

newsletter 05.2007). Nach Ansicht des OLG Schleswig lassen die grundbuchrechtlichen Vorschriften für eine Eintragung einer GbR ins Grundbuch keinen Raum. Würden GbR in das Grundbuch eingetragen, bestünde die Gefahr, dass Rechte verlaubar würden, die nicht verkehrsfähig sind. Denn die Identität einer GbR und deren Vertretungsbefugnis lassen sich - anders als bei einer registerpflichtigen GmbH, OHG oder KG - vom Grundbuchamt nicht zuverlässig beurteilen.

Es bleibt abzuwarten, ob diese praxisrelevante Problematik in absehbarer Zeit vom BGH entschieden wird. Bis dahin empfiehlt sich die Eintragung in der herkömmlichen Weise (Eintragung der einzelnen Gesellschafter mit dem Zusatz "als GbR"). Hierdurch wird unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, dass Eigentümerin der Liegenschaft die GbR ist.

3. Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Steuerhinterziehung bei Nichtabgabe von Umsatzsteuererklärungen

Ein GmbH-Geschäftsführer haftet wegen Steuerhinterziehung für Steuerschulden der GmbH, wenn er seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe wahrheitsgemäßer Umsatzsteuererklärungen nicht nachgekommen ist und dadurch zu niedrige Schätzungen des Finanzamts zumindest billigend in Kauf genommen hat. Dies gilt selbst dann, wenn der Geschäftsführer einen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt, diesen aber nicht hinreichend überwacht hat (FG München vom 15.01.2008, Az: 14 V 3441/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

* * *

A r b e i t s r e c h t

1. Schriftformerfordernis: Kündigungen müssen mit vollem Namen unterschrieben sein

Kündigungen genügen nur dann dem Schriftformerfordernis des § 623 BGB, wenn sie mit dem vollen Namen des Kündigenden unterschrieben sind. Die bloße Paraphierung mit einem Namenskürzel genügt daher nicht. Es ist allerdings auch nicht erforderlich, dass die Unterschrift lesbar ist. Vielmehr reicht es aus, wenn die Unterschrift als Namenszug erkennbar ist (BAG vom 24.01.2008, Az: 6 AZR 519/07).

2. Freigestellte Arbeitnehmer können bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge verlieren

Haben die Arbeitsvertragsparteien vereinbart, dass der Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeitsleistung freigestellt wird, so entfällt nur die Arbeitspflicht. Ein Anspruch auf Arbeitsvergütung über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus wird hierdurch dagegen nicht begründet. Es gelten daher die Vorschriften des EFZG, wenn der freigestellte Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, mit der Folge, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers nach mehr als sechswöchiger Arbeitsunfähigkeit entfällt (BAG vom 23.01.2008, Az: 5 AZR 393/07).

3. Andauernde Minderleistungen eines Arbeitnehmers können im Einzelfall eine Kündigung rechtfertigen

Minderleistungen können eine Kündigung rechtfertigen, wenn der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten vorwerfbar dadurch verletzt, dass er fehlerhaft arbeitet. Hierfür reicht es jedoch nicht schon aus, dass er überdurchschnittlich viele Fehler macht. Eine längerfristige Überschreitung der durchschnittlichen Fehlerquote kann allerdings je nach Fehlerzahl, Art, Schwere und Folgen ein Indiz für eine vorwerfbare Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten sein (BAG vom 17.01.2008, Az: 2 AZR 536/06).

4. Änderung der Arbeitsbedingungen bei Vertragsverlängerung führt regelmäßig zur Unzulässigkeit der Befristung

Arbeitgeber dürfen einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag zwar innerhalb von zwei Jahren bis zu dreimal verlängern. Eine zulässige Verlängerung liegt aber nur vor, wenn ausschließlich die Vertragsdauer geändert wird. Betreffen die Änderungen dagegen auch weitere Arbeitsbedingungen, z.B. die Verlängerung der Arbeitszeit, liegt regelmäßig ein unzulässiger Neuabschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses vor, es sei denn, der Arbeitnehmer hatte einen Anspruch auf diese Vertragsänderung (BAG vom 16.01.2008, Az: 7 AZR 603/06).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht

* * *

M i e t r e c h t

1. Schicksal der Mietkaution in der Insolvenz des Vermieters

Der Wohnungsmieter kann eine gestellte Mietkaution in der Insolvenz des Vermieters nur dann ungeschmälert herausverlangen (aussondern), wenn der Vermieter die Kautionsanforderung wie gesetzlich vorgesehen von seinem sonstigen Vermögen getrennt angelegt hat. Verstößt der Vermieter hiergegen, dann ist der dem Mieter zustehende Auszahlungsanspruch nur eine einfache Insolvenzforderung. Dies folgt aus dem allgemeinen insolvenzrechtlichen Grundsatz, dass eine Aussonderungsbefugnis bezüglich eines Kontoguthabens nur dann entstehen kann, wenn es sich um ein ausschließlich zur Aufnahme von Fremdgeldern bestimmtes Konto handelt. Der Mieter ist allerdings berechtigt, die Einhaltung der dem Vermieter obliegenden Verpflichtung zur gesonderten Anlage der Kautionsanforderung durchzusetzen. Er kann vom Vermieter den Nachweis verlangen, dass die Kautionsanforderung gesetzeskonform auf einem Treuhandkonto angelegt wurde. Solange der Vermieter dieser gesetzlichen Anlageverpflichtung nicht nachkommt, ist der Mieter grundsätzlich befugt, die geschuldete Mietzahlung bis zur Höhe des Kautionsbetrages zurückzuhalten (BGH vom 20.12.2007, Az: IX ZR 132/06).

2. Mieter müssen Abmahnungen des Vermieters hinnehmen

Mieter können nicht gegen eine vom Vermieter ausgesprochene Abmahnung wegen eines vermeintlichen Fehlverhaltens vorgehen. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter die Abmahnung zu Unrecht ausgesprochen hat. Denn selbst bei einer unberechtigten Abmahnung ist der Mieter nicht in seinen Rechten verletzt, weil sich die Wirkungen einer Abmahnung darin erschöpfen, dem Mieter ein als Vertragsverletzung beanstandetes Fehlverhalten vor Augen zu führen. Der Abmahnung kommt jedoch keine Beweiskraft in einem etwaigen Prozess zu (BGH vom 20.02.2008, Az: VIII ZR 139/07).

3. Nebenkostenabrechnung nach Jahresfrist nicht mehr korrigierbar

Der Vermieter darf eine bereits vorgelegte Nebenkostenabrechnung nach Ablauf der zwölfmonatigen Abrechnungsfrist nicht mehr zum Nachteil des Mieters verändern. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche Abrechnung ein Guthaben des Mieters ausweist (BGH vom 12.12.2007, Az: VIII ZR 190/06).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht

* * *

Z i v i l r e c h t

1. Schadensersatzanspruch des Verkäufers bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers

Erweist sich das Mangelbeseitigungsverlangen eines Käufers als unbegründet, so kann der Verkäufer gegen den Käufer einen Schadensersatzanspruch haben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass die Kaufsache nicht mangelhaft ist, sondern die Ursache der Störung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Ist dagegen ungewiss, ob ein Mangel vorliegt, sind Schadensersatzansprüche des Verkäufers ausgeschlossen.

2. Gerichtszuständigkeit bei Klagen von Unfallgeschädigten gegen die Versicherung des Unfallverursachers

Die Geschädigten eines Verkehrsunfalls können vor dem Gericht ihres Wohnsitzes eine unmittelbare Klage gegen die Versicherung des Unfallverursachers erheben. Dies ergibt sich aus der Verordnung Nr.44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit, wonach die in Versicherungsstreitigkeiten als schwächer einzustufenden Personen einen günstigeren Schutz genießen sollen als die stärkere Partei (EuGH vom 13.12.2007, Az: C-463/06).

3. Briefzugang mittels Briefkasteneinwurf am Silvesternachmittag

Wird ein Schriftstück erst am 31. Dezember nachmittags in den Briefkasten eines Bürobetriebes eingeworfen, in dem branchenüblich zu diesem Zeitpunkt – auch, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt – nicht mehr gearbeitet wird, so geht es erst am nächsten Werktag zu (BGH vom 05.12.2007 Az: XI ZR 148/05).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

P I E L S T I C K E R
RECHTSANWÄLTE NOTAR

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin

+49 (0)30 - 327983-0 Telefon

+49 (0)30 - 327983-10 Fax

info@pielsticker.de

pielsticker.de

pielsticker-mediation.de

B E R L I N D Ü S S E L D O R F M Ü N C H E N F R E I B U R G

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.